



Sonderbedingungen für den Sparverkehr

Gültig ab 01.10.2016

1 Spareinlage

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.
- (3) Kunde und Bank können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.

2 Sparurkunde

- (1) Sparurkunden werden als Loseblatt-Sparurkunden in Form von periodischen Sparkontoauszügen (siehe Nummer 6) oder als einheitliche Sparurkunden in Form von Sparbüchern und anderen Sparurkunden, auf denen die Umsätze fortlaufend vermerkt werden (siehe Nummer 7), ausgegeben. Der Kunde erhält nach der ersten Einlage eine Sparurkunde. Die Sparurkunde enthält den Namen des Kunden, die Nummer des Sparkontos sowie die Firmenbezeichnung der Bank.
- (2) In der Sparurkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt.
- (3) Der Kunde hat die Sparurkunde auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen.

3 Verzinsung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Spareinlagen zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Zinsen am Ende eines jeden Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nummer 4. Im Falle einer Kontoauflösung werden die Zinsen zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt.

4 Kündigung

- (1) Spareinlagen unterliegen einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.
- (2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,00 EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

5 Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nummer 4 Absatz 2 genannten Betrags als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

6 Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden

- (1) Der Kunde erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.
- (2) Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.
- (3) Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.
- (4) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs

verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7 Besonderheiten für gebundene Sparbücher und andere einheitliche Sparurkunden

- (1) Der Kunde erhält nach der ersten Einlage eine einheitliche Sparurkunde, z. B. ein gebundenes Sparbuch.
- (2) In der einheitlichen Sparurkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt. Ohne Urkundenvorlage erfolgte Gutschriften und Belastungen werden bei der nächsten Vorlage der einheitlichen Sparurkunde in dieser vermerkt.
- (3) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der einheitlichen Sparurkunde hat der Kunde unverzüglich zu erheben.
- (4) Spareinlagen werden nur gegen Vorlage der einheitlichen Sparurkunde zurückgezahlt.
- (5) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger der einheitlichen Sparurkunde Zahlung zu leisten, es sei denn, dass die Bank die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.
- (6) Die einheitliche Sparurkunde ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder die einheitliche Sparurkunde durch eine neue ersetzt wird.
- (7) Der Kunde hat die einheitliche Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust der einheitlichen Sparurkunde sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Alle Folgen seines Zuwiderhandelns gegen diese Bedingungen sowie alle Nachteile des Abhandenkommens, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung der einheitlichen Sparurkunde trägt der Kunde, soweit er sie zu vertreten hat. Die Bank haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens und nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
- (9) Wird der Bank glaubhaft gemacht, dass eine einheitliche Sparurkunde vernichtet oder abhandengekommen ist, so kann sie dem Kunden eine neue Sparurkunde ausstellen; die alte Sparurkunde gilt damit als kraftlos. Die Bank kann den Kunden auch an das zuständige Gericht verweisen und die Ausfertigung einer neuen Sparurkunde von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
- (10) Wird die einheitliche Sparurkunde nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor sie kraftlos ist, so darf die Bank an ihn nur zahlen, wenn der Kunde sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.





Produktinformationsblatt SpardaSpar (Loseblatt-Sparurkunden)

1 Produktbeschreibung

SpardaSpar ist eine Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und wird durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet.

2 Anlageziele/Anlagenstrategie

SpardaSpar richtet sich an Kunden, die Wert auf eine flexible Anlage legen.

3 Produktdaten

3.1 Anlagebetrag

Kein Mindestbetrag erforderlich

3.2 Laufzeit

Unbefristet

3.3 Sparbuch

Mit der ersten Einzahlung erhält der Sparer einen Kontoauszug als Sparurkunde mit Name und Anschrift, Nummer des Sparkontos sowie Angaben über die Kündigungssperrfrist und die Kündigungsfrist. Jährlich werden mit Stand 31.12. neue Sparurkunden über alle Ein- und Auszahlungen und dem aktuellen Saldo zur Verfügung gestellt. Verfügungen werden auf der jeweils gültigen Sparurkunde vermerkt. Wird eine neue Sparurkunde ausgestellt, verliert die zuvor ausgestellte Sparurkunde ihre Gültigkeit.

3.4 Verzinsung

Die Verzinsung der Einlage ist variabel und beginnt mit dem Tag der Einzahlung. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Der jeweils gültige Sparzins ist im Preisaushang einzusehen bzw. wird auf Anfrage mitgeteilt.

3.5 Zinszahlung

Zinsen werden jährlich zum Kalenderjahresende gutgeschrieben und können innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift vorschusszinsfrei verfügt werden.

3.6 Verfügbarkeit

Innerhalb eines Kalendermonats können ohne Kündigung bis zu 2.000 Euro verfügt werden. Höhere Verfügungen sind unter Beachtung der 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, für den 2.000 Euro übersteigenden Betrag Vorschusszinsen zu berechnen. Der jeweils gültige Vorschusszins ist im Preisaushang einzusehen. SpardaSpar wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und kann nicht für den Zahlungsverkehr (Überweisung, Daueraufträge, Lastschrifteneinzüge usw.) genutzt werden.

4 Risiken

4.1 Kursrisiko

kein Kursrisiko

4.2 Zinsänderungsrisiko

Variable Zinsvereinbarung – gebunden an den Zinssatz des jeweiligen Neugeschäfts für Einlagen dieser Art. Dadurch erhält der Kunde eine an der Marktentwicklung orientierte Grundverzinsung seines Guthabens.

4.3 Fremdwährungsrisiko

Kein Fremdwährungsrisiko, da die Anlage auf EUR lautet.

4.4 Bonitätsrisiko

Der Anlagebetrag ist durch den praktizierten Institutsschutz, der sich aus der Mitgliedschaft in die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ergibt, über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus und in vollem Umfang abgesichert.

5 Szenariobetrachtung

Unabhängig vom Verlauf des Geld- und Kapitalmarkts weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf.

6 Kosten/Vertriebsvergütung

Die Anlage ist kostenfrei. Entgelte für Sonderleistungen sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparda-Bank München eG zu entnehmen. Die Sparda-Bank München eG erhält für den Vertrieb dieses Produktes keine Vergütung.

7 Besteuerung

Die Zinserträge unterliegen zum Zeitpunkt des Zinsflusses der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Ein Freistellungsauftrag kann erteilt werden. Hinweis: Zur Klärung steuerlicher Fragen empfehlen wir die Beratung durch einen Steuerberater.

8 Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparda-Bank. Die Bedingungen sind jederzeit in den Geschäftsräumen einsehbar und werden auf Wunsch gerne ausgehändigt.

9 Sonstiges

Sparda-Bank München eG
Arnulfstraße 15
80335 München
Telefon:
Telefax:
Internet:
Email:
089 55142-400
089 55142-100
www.sparda-m.de
info@sparda-m.de

